

Modulprüfung aus Finanzrecht am 26. 11. 2018

Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger; Univ.-Prof. Dr. Bettina Spilker;

Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr; Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer

Die Arbeitszeit beträgt 90 Minuten. Achten Sie auf die Fragestellung, antworten Sie kurz und sachgerecht; für Antworten, die nicht gefragt wurden, werden auch keine Punkte vergeben.

Bitte nennen Sie auch die Gesetzesbestimmungen, auf die Sie sich beziehen.

Bei Unklarheiten im Sachverhalt treffen Sie Annahmen.

Schreiben Sie nur auf der ausgeteilten Angabe. **Der freie Platz hat keine Bedeutung für die notwendige Länge der Beantwortung.**

Sollten Sie während der Prüfung mit einer Gesetzesausgabe angetroffen werden, die mehr als reine Paragrafenverweise und Unterstreichungen enthält, wird Ihnen diese abgenommen.

Prüfungen, bei denen unerlaubte Hilfsmittel mitgenommen oder verwendet werden, werden nicht beurteilt. Die Prüfung wird jedoch auf die Gesamtzahl der Wiederholungen angerechnet und im Sammelzeugnis gesondert dokumentiert (§ 12 Abs 6 der Satzung der Universität Wien).

Punkte:	32 – 37: Befriedigend
44 – 50: Sehr gut	26 – 31: Genügend
38 – 43: Gut	0 – 25: Nicht genügend

Nachname: _____

Teil I: _____ *Teil II:* _____

Vorname: _____

Punkte gesamt: _____

Matrikelnummer: _____

Note: _____

Teil 1 – Ertragsteuern [25 P]

1. Einkommensteuer [2 P]

a) Nennen Sie die betrieblichen Einkunftsarten. [1,5]

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG) [0,5]

Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG) [0,5]

Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG) [0,5]

b) Wie werden die Einkünfte bei den außerbetrieblichen Einkunftsarten ermittelt? [0,5]

Aus dem Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs 4 Z 2 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 15 f]

2. Einkommensteuer [7 P]

Welche Einkunftsarten liegen bei den folgenden Beispielen vor?

- a) A verkauft ihrem Enkel B eine Ferienwohnung in Kitzbühel um 400.000 € (gemeiner Wert: 1 Mio €). [2,5]

Private Grundstücksveräußerungen sind Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken, soweit sie keinem Betriebsvermögen angehören (§ 30 Abs 1 EStG) [0,5]. Unentgeltliche Übertragungen von Grundstücken unterliegen nicht der ESt [0,5]. Unentgeltlichkeit liegt gem § 20 Abs 4 EStG vor, wenn die Gegenleistung für die Übertragung weniger als die Hälfte ihres gemeinen Wertes beträgt [0,5].

Dies ist hier der Fall (Die Gegenleistung - 400.000 € - beträgt weniger als die Hälfte des gemeinen Wertes) [0,5].

Der Vorgang fällt unter keine Einkunftsart und ist somit nicht nach dem EStG steuerbar [0,5].

Es fällt allerdings GrESt an [+0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 28]

- b) C ist Gesellschafter-Geschäftsführerin der D-OG. Die Gesellschaft ist im Großhandel tätig. Sie erhält für die Tätigkeit als Geschäftsführerin 4.000 € pro Monat. [1,5]

Die Bezüge als Geschäftsführerin sind bei einer Personengesellschaft Teil des Gewinns (Gewinnvoraus) [0,5]; unabhängig von der Beteiligungshöhe [0,5]. Hier liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor (§ 23 Z 2 EStG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 19 f, 125]

- c) E sammelt leidenschaftlich gerne Briefmarken. Am 2. Februar 2018 findet er auf einem Flohmarkt zufällig die seltene Briefmarke „Gelber Saturn“, die er um einen Spottpreis (5 €) kaufen kann. Am 8. August 2018 benötigt E für eine Steuernachzahlung 5.000 €. Er verkauft deshalb die Briefmarke „Gelber Saturn“ an einen anderen Sammler um 20.000 €. [3]

Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens, wenn die Einkünfte nicht gemäß § 27 oder § 30 steuerlich zu erfassen sind und der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (§ 31 Abs 1 EStG) [0,5]. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn sie insgesamt im Kalenderjahr 440 € nicht übersteigen (§ 31 Abs 3 EStG) [0,5].

Die Briefmarke ist ein Wirtschaftsgut des Privatvermögens iSv § 31 Abs 1 EStG [0,5]. Einkünfte aus der Veräußerung unterfallen vorliegend keiner anderen Einkunftsart [0,5]. Zwischen Anschaffung (Anfang 2018) und Veräußerung (Mitte 2018) liegt weniger als ein Jahr und der Erlös aus dem Geschäft beträgt mehr als 440 € (nämlich 19.995 €) [0,5]. Es liegen Einkünfte aus Spekulationsgeschäften vor, die zu den sonstigen Einkünften zählen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 19 f, 125]

3. Einkommensteuer [2 P]

F ist mit 25 % als Kommanditist an der G-KG beteiligt. Untersuchen Sie die folgenden Sachverhalte und begründen Sie Ihre Lösung!

- a) F verkauft an die Gesellschaft ein Gebäude aus seinem Privatvermögen. Wie ist die Leistungsbeziehung zwischen der Personengesellschaft und dem privaten Bereich des Gesellschafters zu behandeln? [1]

Das Gebäude ist im Verhältnis der Beteiligung des F an der Gesellschaft als Einlage zu behandeln [0,5]. Im Ausmaß der Beteiligungen der anderen Gesellschafter liegt eine Anschaffung vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 125]

- b) F mietet von der G-KG einen PKW für sein selbständiges Einzelunternehmen. Er entrichtet eine deutlich zu geringe Miete von 300,00 € monatlich. [1]

Zwischenbetriebliche Leistungen zwischen der G-KG und dem Einzelunternehmen des Gesellschafters F werden nur bei Fremdüblichkeit anerkannt [0,5]. Da die Miete nicht fremdüblich ist, liegt eine Entnahme der Nutzung des PKW vor. Die Mietzahlungen sind Einlagen. [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 125]

4. Einkommensteuer [3,5 P]

H ist von der Stadt aufs Land gezogen, weil dort die Mietpreise weitaus geringer sind. Er wohnt nun 35 km von seiner Arbeitsstätte entfernt. Welche in diesem Zusammenhang relevanten Absetzbeträge und Pendlerbegünstigungen kann er als Arbeitnehmer in Anspruch nehmen? Nennen Sie die gesetzlichen Bestimmungen und benennen Sie die jeweiligen Begünstigungen.

Gem § 33 Abs 5 Z 1 EStG steht Arbeitnehmern ein Verkehrsabsetzbetrag von 400 € pro Jahr zu [0,5]. Beträgt die Entfernung zw Wohnung und Arbeitsstätte 35 km und ist die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar, macht das Pendlerpauschale 696 € pro Jahr aus (§ 16 Abs 1 Z 6 lit c EStG) [1]. Ist dem Arbeitnehmer die Benützung eines Massenbeförderungsmittels mind hinsichtlich der halben Entfernung nicht zumutbar, beträgt es 1.476 € (lit d) [1]. Ein Absetzbetrag iHv jährlich 2 € pro km der einfachen Fahrtstrecke ist, bei Anspruch auf Pendlerpauschale, von der Steuerschuld abzuziehen (§ 33 Abs 5 Z 4 EStG) [0,5] – H kann zusätzlich den sog Pendlereuro iHv 70 € pro Jahr geltend machen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 135]

5. Einkommensteuer [4,5 P]

2018: I erzielt aus der Veräußerung der betrieblich genutzten Liegenschaft X einen Veräußerungsverlust iHv 20.000 €. Aus der Veräußerung der im selben Betrieb genutzten Liegenschaft Y erwirtschaftet I einen Gewinn iHv 10.000 €. Zusätzlich erzielt I noch Einkünfte aus Gewerbebetrieb iHv 7.000 €. Weiters veräußert I noch eine privat genutzte Liegenschaft Z mit einem Verlust iHv 10.000 €. Außerdem vereinnahmt I noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung iHv 8.000 €.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus einkommensteuerrechtlicher Sicht (Einkunftsart, Verlustausgleichsbestimmungen – Unterschied betrieblicher/privater Bereich, Höhe des Einkommens – Gesamtbetrag der Einkünfte). Begründen Sie Ihre Lösung ausführlich! [4,5]

Betriebsvermögen: Veräußerungsverluste sind primär mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen zu verrechnen [0,5], ein verbleibender Überhang darf nur zu 60 % ausgeglichen werden (§ 6 Z 2 lit d EStG). [0,5]

Liegenschaft X = - 20.000

Liegenschaft Y = + 10.000

Differenz = - 10.000 [0,5]

Einkünfte aus Gewerbebetrieb [0,5] = 7.000 – 6.000 (60 % von 10.000) = 1.000 [0,5]

Privatvermögen: Veräußerungsverluste sind primär mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen zu verrechnen [0,5]. Ein allfälliger Überhang ist auf 60 % zu kürzen und grundsätzlich gleichmäßig auf das Jahr der Verlustentstehung und die folgenden vierzehn Jahre zu verteilen und ausschließlich mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auszugleichen (§ 30 Abs 7 EStG). [0,5] Der Steuerpflichtige kann auch beantragen, dass der gekürzte Verlust im Verlustentstehungsjahr mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ausgeglichen wird. [+0,5]

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung = 8.000 – 400 [(60 % von 10.000) / 15 = 400] = 7.600 [0,5]

Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr 2018:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb = 1.000

Einkünfte aus V + V = 7.600

Gesamtbetrag der Einkünfte = 8.600 [0,5]
[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 142 ff]

6. Körperschaftsteuer [3,5 P]

Die Gemeinde X betreibt ein Trinkwasserwerk mit dem sie einen Gewinn iHv 500.000 € erzielt, eine Land- und Forstwirtschaft (Gewinn iHv 200.000 €) und eine Sportanlage (Gewinn iHv 150.000 €). Außerdem vermietet sie ein leerstehendes Gebäude (Gewinn iHv 30.000 €).

Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art der KSt (§ 1 Abs 2 Z 2 KStG) [0,5]. Da Trinkwasserwerke ausdrücklich zu den Hoheitsbetrieben zählen, unterliegen diese nicht der KSt (§ 2 Abs 5 KStG) [0,5]. Ausdrücklich ausgenommen von den Betrieben gewerblicher Art sind auch Einrichtungen, die der Land- und Forstwirtschaft dienen (§ 2 Abs 1 4. TS KStG) [0,5]. Die Sportanlage ist eine Einrichtung, die wirtschaftlich selbständig ist und ausschließlich einer privatwirtschaftlichen Tätigkeit von wirtschaftlichem Gewicht zur Erzielung von Einnahmen dient (§ 2 Abs 1 KStG) [0,5] und unterliegt somit der KSt [0,5]. Die Vermietung unterliegt nicht der KSt [0,5], da diese keinen Betrieb begründet [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 206]

7. Körperschaftsteuer [2,5 P]

Definieren Sie den Begriff „Mantelkauf“ (erläutern Sie auch die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Mantelkaufes). Welche steuerlichen Konsequenzen sind mit dem Mantelkaufatbestand verbunden?

Ein Mantelkauf liegt vor, wenn eine Gesellschaft entgeltlich erworben wird und im Zuge des Erwerbes die organisatorische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Identität verloren gehen. [0,5] Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- *der Unternehmensgegenstand geändert wird und gleichzeitig das Betriebsvermögen erweitert wird [0,5],*
- *ein Großteil der Geschäftsführung [0,5] und*
- *ein Großteil der Gesellschafter wechselt (Änderung der Gesellschafterstruktur von mehr als 75 %) [0,5]*

Liegt ein Mantelkauf vor, so steht der Verlustabzug idR nicht mehr zu (§ 8 Abs 4 Z 2 lit c KStG). [0,5]

Ausnahme: Sanierung [+0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 219]

Teil 2 – Umsatzsteuer, sonstige Steuern, Verfahrensrecht, Finanzstrafrecht [25 P]

8. Umsatzsteuer [7 P]

- a) Die bekannte Journalistin J erzielt aus ihrer Tätigkeit seit mehreren Jahren Umsätze von 500.000 € pro Jahr. Am 26. November 2018 verkauft sie eine Enthüllungsreportage an einen Verlag um 300.000 € inkl USt und legt die Rechnung am selben Tag. Am 12. Dezember 2018 erhält sie das Honorar. Wann entsteht die Steuerschuld? [2]

J übt als Journalistin einen freien Beruf aus, weshalb unabhängig von ihrem Jahresumsatz die Istbesteuerung zur Anwendung kommt (§ 17 Abs 1 UStG) [0,5]. Maßgeblich ist also der Zahlungszeitpunkt [0,5]. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist (§ 19 Abs 2 Z 1 lit b UStG) [0,5]; hier also mit Ablauf des 31. Dezember 2018 [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 349 f; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 70 f]

- b) K ist buchführungspflichtiger Kaufmann. Am 27. November 2018 verkauft er einen Kasten um 300 € und legt die Rechnung am 2. Dezember 2018. Am 30. Jänner 2019 geht der Kaufpreis auf sein Konto ein. Wann entsteht die Steuerschuld? [2,5]

K unterliegt als buchführungspflichtiger Gewerbetreibender der Sollbesteuerung gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG [0,5]. Die Steuerschuld entsteht grds mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG) [0,5]. Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um ein Monat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonates erfolgt, in dem die Lieferung erbracht worden ist [0,5]. Maßgeblich ist hier also der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung [0,5]. Hier entsteht die Steuerschuld somit am 31. Dezember 2018 [0,5]

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 348; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 69 f]

- c) L betreibt eine Landwirtschaft und erwirtschaftet seit Jahren einen Umsatz von über 600.000 € jährlich. Am 15. Dezember 2018 verkauft und liefert er Holz an einen österreichischen Unternehmer um 50.000 €. L vergisst zunächst auf die Ausstellung einer Rechnung. Wann entsteht die Steuerschuld für die Holzlieferung? [2,5]

L ist buchführungspflichtiger Landwirt, weil er die Umsatzgrenze des § 125 Abs 1 lit a BAO von 550.000 € überschritten hat [0,5]. L ist daher Sollbesteuerer gem § 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG [0,5]. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Leistung; bei einer Lieferung kommt es darauf an, wann die Verschaffung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht erfolgt [0,5]. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferung ausgeführt worden ist (§ 19 Abs 2 Z 1 lit a UStG) [0,5]. Die Steuerschuld bzgl der Holzlieferung entsteht in diesem Fall am 31. Dezember 2018 [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 347 f; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 69 ff]

9. Umsatzsteuer [5 P]

- a) M betreibt ein Musikfachgeschäft. Sie verkauft ihrer Schwester eine Mandoline um 50 €. Der reguläre Kaufpreis beträgt 100 €, der Einkaufspreis 80 €. Was ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuerschuld? Welcher Zweck ist mit der gesetzlichen Regelung verbunden? [1,5]

Für Lieferungen durch einen Unternehmer für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, ist der Normalwert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, wenn das Entgelt nicht fremdüblich ist (§ 4 Abs 9 UStG) [0,5]. Der Normalwert ist der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten, dh der fremdübliche Verkaufspreis (100 €) [0,5]. Ziel der Regelung ist die Vermeidung eines teilweise un versteuerten Endverbrauchs aus persönlichen Gründen [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 328; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 58 ff]

- b) N betreibt ein Nähmaschinenfachgeschäft. Er schenkt seinem Sohn zu Weihnachten eine Nähmaschine aus seinem Geschäft (Einkaufspreis 500 €, Normalwert 900 €). Was ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuerschuld? [2]

Da N die Nähmaschine für private Zwecke aus seinem Geschäft entnimmt, handelt es sich um eine Lieferung für Zwecke außerhalb des Unternehmens [0,5]. Diese fiktive Lieferung wird der Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt (§ 3 Abs 2 UStG) [0,5]. Gem § 4 Abs 8 lit a UStG gilt sodann als Bemessungsgrundlage für die USt grundsätzlich der Einkaufspreis [0,5]. Die USt wird in diesem Fall vom Einkaufspreis iHv 500 € berechnet [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 328; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 58 ff]

- c) O handelt mit gebrauchten Oldtimern. Er kauft einen gebrauchten Oldtimer vom Privaten P um 30.000 € und verkauft den Oldtimer ein paar Monate später um 48.000 € inkl USt. Was ist grundsätzlich die Bemessungsgrundlage für die USt? Berechnen Sie auch die USt. [1,5]

*Beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen ist Bemessungsgrundlage für die USt der Differenzbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis (§ 24 UStG) [0,5], somit 18.000 € [0,5]. Die USt beträgt daher 3.000 € ($18.000/1,2=15.000$, $15.000*0,2$) [0,5].*

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 329; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 59 f]

10. Umsatzsteuer [3,5 P]

Erklären Sie die Begriffe Allphasen-Netto-Mehrwertsteuer, Ursprungslandprinzip und Bestimmungslandprinzip.

In der Europäischen Union gilt das sog „Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem“, wonach die USt grds auf jeder Wirtschaftsstufe entsteht [0,5]. Die Finanzverwaltungen erhalten die USt jedoch endgültig erst auf der letzten Stufe einer Leistungskette [0,5]. Die Umsatzsteuer wird grds auch bei Umsätzen zwischen Unternehmern erhoben, der Leistungsempfänger kann die geleistete USt jedoch durch den Vorsteuerabzug wieder neutralisieren (§§ 12 ff UStG) [0,5].

Nach dem Ursprungslandprinzip wird die USt in jenem Land erhoben, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt [0,5]. Maßgeblich ist der Steuersatz am Unternehmensort [0,5].

Nach dem Bestimmungslandprinzip wird die USt in jenem Land erhoben, in dem der Empfänger ansässig ist [0,5]. Maßgeblich ist der Steuersatz am Empfängerort [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 302 ff; Spilker, Crashkurs Umsatzsteuer 6 ff]

11. Sonstige Steuern [2 P]

Q hat gerade den Führerschein gemacht und möchte sich einen nagelneuen PKW von einem Autohändler kaufen. Er möchte den PKW auch behördlich registrieren lassen (sog Zulassung) und in Betrieb nehmen. Mit welchen Steuern und Abgaben hat er in diesem Zusammenhang zu rechnen?

Für die Lieferung des PKW fällt gem § 3 Abs 1 UStG Umsatzsteuer an [0,5]. Die Prämien für die obligatorische KFZ-Haftpflichtversicherung unterliegen gem § 1 Abs 2 Z 2 VersStG der Versicherungssteuer [0,5], sowie gem § 6 Abs 3 VersStG der motorbezogenen Versicherungssteuer [0,5]. Die Lieferung von bisher im Inland nicht zum Verkehr zugelassenen KFZ, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt unterliegt der Normverbrauchsabgabe (NoVA; § 1 Z 1 NoVAG) [0,5].

Außerdem fällt gem § 14 TP 15 GebG für die Zulassung eine Gebühr an, gem § 40b Abs 7 KFG ist der Kostenersatz für die Vornahme der Zulassung zu begleichen und es fallen Kosten für die Abfrage aus dem Zentralen Melderegister, für die Begutachtungspunkette sowie die Kennzeichentafeln an [je +0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 523]

12. Verfahrensrecht [4,5 P]

R hat seine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017, zu der er verpflichtet ist, im Dezember 2018 noch nicht abgegeben. Er kommt auch den Aufforderungen zur Abgabenerklärung der Abgabenbehörde nicht nach. Welche Folgen hat die vorsätzliche Unterlassung der Abgabenerklärung für den Steuerpflichtigen? Wie kann die Behörde auf die Pflichtverletzung reagieren?

Bei vorsätzlicher Verletzung der Erklärungspflicht, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor (§ 51 Abs 1 lit a FinStrG) [0,5], sofern kein anderes Delikt erfüllt ist.

Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, muss sie diese schätzen (§ 184 Abs 1 BAO) [0,5]. Die Schätzung ist keine Strafe, sondern dient dazu, die wahrscheinlichen Besteuerungsgrundlagen zu ermitteln [0,5]. Mögliche Schätzungsmethoden sind der innere oder äußere Betriebsvergleich [0,5], die kalkulatorische Schätzung [0,5], die Schätzung nach dem Lebensaufwand [0,5] und die Schätzung nach dem Vermögenszuwachs [0,5]. Wenn die Abgabenerklärung aus unentschuldbaren Gründen nicht erfolgte, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 % der festgesetzten Abgaben (Verspätungszuschlag) auferlegen [0,5].

Die Erfüllung der Erklärungspflicht kann auch mit Zwangsstrafe gem § 111 BAO erzwungen werden [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 564, 122]

13. Finanzstrafrecht [3 P]

Beurteilen Sie die folgenden Sachverhalte nach Maßgabe der jeweiligen Fragestellung aus finanzstrafrechtlicher Sicht. Begründen Sie Ihre Lösungen!

- a) Was sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn eine anzeigepflichtige Schenkung zwei Jahre nach dem Erwerb angezeigt wird? [2]

Die Anzeige war innerhalb von drei Monaten ab dem Erwerb bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis zu erstatten (§ 121a Abs 4 und Abs 7 BAO) [0,5]. Die Verjährungsfrist für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49a FinStrG beträgt drei Jahre, sodass die Strafbarkeit noch nicht verjährt ist (§ 31 Abs 2 FinStrG) [0,5]. Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 % des gemeinen Wertes des durch die nicht angezeigten Vorgänge übertragenen Vermögens geahndet (§ 49a Abs 1 letzter Satz FinStrG) [0,5]. Es entfällt die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige, weil eine solche bei Finanzordnungswidrigkeiten nur innerhalb eines Jahres ab dem Ende der Anzeigefrist des § 121a Abs 4 BAO erstattet werden kann (§ 49a Abs 2 FinStrG) [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 596/2]

- b) Wie ist die Erschleichung einer Vorsteuererstattung in Höhe von 90.000 € unter Verwendung einer gefälschten fremden Rechnung finanzstrafrechtlich einzuordnen? [1]

Der Tatbestand der Abgabenhinterziehung ist erfüllt, weil vorsätzlich unter Verletzung einer Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt wird (§ 33 Abs 1 FinStrG) [0,5]. Ein Abgabebetrag kommt erst bei Gerichtszuständigkeit (ab 100.000 €) in Betracht (§ 53 Abs 1 FinStrG); diese liegt im konkreten Fall aber nicht vor [0,5].

[Doralt, Steuerrecht 2018/19 Tz 599, 604]